MK-31

# Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 14. November 2006

### **Inhaltsverzeichnis:**

§	1	Schutzgebiet
3	R	ochatzgebiet

- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Fischereiliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 9 Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 i. V. m. den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW)<sup>1</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG NRW)<sup>2</sup> verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Im Märkischen Kreis wird in der Stadt Werdohl das Gebiet "Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal" in einer Größe von ca. 13,3 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 LG NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt im östlichen Bereich des Märkischen Oberlandes nordwestlich von Werdohl-Ütterlingsen und umfasst einen ca. 800 m langen Lenneabschnitt und dessen Auenbereich. Im Norden wird das Gebiet durch die Bundesstraße 236, im Süden durch die Eisenbahnlinie Hagen-Siegen begrenzt. Nach Westen markiert das Wehr Wilhelmstal, nach Osten hin die Brücke zwischen Lengelsen und Holmecke die Grenze des Naturschutzgebietes.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:7.500 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### Schutzzweck

### Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften der offenen Wasserfläche, der angrenzenden Auenwälder und benachbarten Großseggenrieder,
- zur Erhaltung von Rast- und Nahrungsstätten der hier rastenden und überwinternden Zugvögel,
- zur Erhaltung von Brutstätten für Wasservögel,
- wegen der Eigenart und Schönheit dieser Flächen im Tal der Lenne,
- zur Erhaltung eines typischen braunen Auenbodens mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe sowie hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Der besondere Wert des Naturschutzgebietes ergibt sich auch durch den Wechsel kleinräumiger, äußerst naturnaher und standorttypischer Strukturen sowie durch den Totholzreichtum im Bereich des Bruchweiden-Auenwaldes.

### § 3

#### Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,
- 1. bauliche Anlagen, auch befestigte Wege, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Boots- und Angelstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten oder zu erstellen,
- Gewässer einschließlich Teichanlagen aller Art oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten, Grundwasser einschließlich Staunässe zu entnehmen oder abzuleiten,

- 3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern,
- 4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der öffentlichen Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen; ferner ist jedes Betreten der Flächen außerhalb der Wege verboten, auch das Baden, Surfen, Bootfahren und Reiten; unberührt bleiben der forstwirtschaftliche Verkehr, der Wartungsdienst für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für Wasserwanderer das zügige Durchfahren mit höchstens 10 m Abstand vom rechten Ufer flussabwärts,
- 5. zu zelten, Feuer zu machen, Motorsport oder Modellsport zu betreiben sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen oder einzubringen, sie zu fangen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutund Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 7. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen; ausgenommen sind landschaftsbehördlich zugelassene Pflegemaßnahmen im September und Oktober sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- (2) Im übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

### § 4

### Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung<sup>3</sup> in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch:

- 1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen,
- 2. Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,
- 3. die Bodengestalt zu verändern.

### § 5

### Fischereiliche Regelungen

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei. Verboten bleibt jedoch die Fischerei am südlichen Lenneufer, am Wehr Wilhelmstal sowie an der Brücke zwischen Lengelsen und Holmecke.

## § 6 Jagdliche Regelungen

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG<sup>4</sup> i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG NRW und das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen.

### Verboten ist jedoch,

- 1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.01.,
- 2. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,
- 3. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen,
- 4. Hochsitze in Form von geschlossenen Kanzeln zu errichten; <u>unberührt</u> bleiben Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- 5. mehr als eine Gesellschaftsjagd jährlich durchzuführen,
- Wild auszusetzen.

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder der unteren Forstbehörde angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- 2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- 3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen.

### § 8 Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 LG NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des LG NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 Landschaftsgesetz NRW.

### § 9 Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG NRW erteilen.

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

#### **§ 11**

### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG NRW).

### § 12

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Arnsberg, den 14. November 2006

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde

gez. Helmut Diegel (Regierungspräsident)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW- LG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. 2000 S. 568) in der z. Zt. gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV.NRW. 1995 S. 2) in der z. Zt. gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Landesforstgesetz NRW (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV.NRW. 1995 S. 2) in der z. Zt. gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGB1. I. S. 2849) in der z. Zt. gültigen Fassung



